

fiziert worden. Das den Bürger unmittelbar betreffende jahrzehntealte Recht der deutschen kapitalistischen Ausbeuterordnung wurde bis auf wenige Ausnahmen abgelöst.

Das Recht des sozialistischen Staates deutscher Nation hat nicht das geringste mit dem Recht der deutschen Ausbeuterordnung gemein, weder seinem Inhalt noch seiner Form nach. Walter Ulbricht kennzeichnete seit 1945 immer wieder das Wesen des neuen Rechts in den verschiedenen Entwicklungsphasen unseres Staates.<sup>2^</sup> In der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 lesen wir die einprägsamen Sätze: „Die sozialistische Demokratie, die die Menschen zu selbstbewußten, aktiven Gestaltern ihres eigenen Lebens und des Lebens der ganzen Gesellschaft erhebt, bestimmt auch unser neues Recht. Es bringt zum Ausdruck, daß die engen Mauern des Privatinteresses, des Egoismus und des Konkurrenzkampfes, die der Kapitalismus zwischen den Menschen errichtet hat, gebrochen sind und dem neuen Prinzip der Zusammenarbeit, der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, der gemeinsamen Arbeit an der schnellen Verbesserung des Lebens der Gesellschaft und dadurch des Wohlstandes jedes einzelnen Platz gemacht haben.

Es ist deshalb müßig, mit den Junkern und Militaristen über unser Recht zu streiten. Ihr Recht ist nicht unser Recht. Ihr Recht ist nicht das Recht des Volkes. Sie betrachteten es in der Vergangenheit und betrachten es heute noch in Westdeutschland als ihr ausgesprochenes „Recht“, die Menschen durch allerlei Kniffe und mit tausend juristischen — nach ihrer Terminologie völlig rechtlichen — Winkelzügen von der Teilnahme an der Staatspolitik auszuschließen, jeden Einfluß der Massen auf die staatlichen Angelegenheiten zu verhindern, um so möglichst ungestört ihre volksfeindlichen Ziele durchsetzen zu können.“<sup>23 24</sup> Das Wesen des sozialistischen Rechts wird treffend als „Verwirklichung der menschlichen Freiheit“ gekennzeichnet, zu dem „eine wahre Gerechtigkeit, die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt“, gehört.<sup>25\*</sup>

Walter Ulbricht arbeitet den engen Zusammenhang zwischen dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus als einer relativ selbständigen Gesellschaftsform und einem ausschließlich darauf beruhenden neuen Rechtssystem heraus. Ausgehend von diesem Zusammenhang weist er anläßlich der Beratung des Staatsrates über das neue, sozialistische Strafrecht am 7. Dezember 1967 darauf hin, daß es unumgänglich ist, „jene in der Übergangsperiode noch anwendbaren alten Gesetze und Bestimmungen zu beseitigen und sie, soweit erforderlich, durch neues, sozialistisches Recht zu ersetzen. Deshalb hat der VII. Parteitag der SED dem Ausbau der staatsrechtlichen Grundlagen der sozialistischen Ordnung und den Aufgaben und Rechten der Staatsbürger sowie der Überprüfung des geltenden Rechts und besonders der Ausarbeitung des sozialistischen Wirtschaftsrechts so große Bedeutung beigemessen.“<sup>44 26</sup>

Die zeitliche Folge, in der die Konzipierung der großen Kodifikationen in Angriff genommen wird, und die darin zum Ausdruck kommende innere Folgerichtigkeit der Gesetzgebungsarbeiten sind ein markanter Ausdruck der wissenschaftlichen Kontinuität der Politik von Partei und Regierung.

23 Vgl. W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, a. a. O.; vgl. ferner das Referat Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED, Protokoll des V. Parteitages der SED, Berlin 1959, Bd. I, S. 50 ff.

21 W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, a. a. O., S. 252

25 a. a. O., S. 255